



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn  
Karsten Smid  
Greenpeace e. V.  
Hongkongstraße 10  
20457 Hamburg

21. Juli 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

01.04.01.04 – 50/2020

██████████@stk.nrw.de

Telefon 0211 837-██████████

Telefax 0211 837-██████████

**„Treffen MP Armin Laschet mit RWE“ – Ihr Widerspruch vom  
14. April 2021 gegen den UIG-Bescheid vom 23. März 2021**

Sehr geehrter Herr Smid,

auf Ihren Widerspruch vom 15. April 2020 gegen den UIG-Bescheid vom  
23. März 2021 ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid**

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

**Begründung:**

Mit E-Mail vom 18. Dezember 2020 haben Sie darum gebeten, Ihnen Folgendes zuzusenden:

*“Alle vorbereitenden Unterlagen, Protokolle und sonstigen zugehörigen Dokumente, insbesondere auch interne und externe Kommunikation, zu den Treffen und Gesprächen von Ministerpräsident Armin Laschet mit VertreterInnen von RWE oder deren Bevollmächtigten von Januar 2018 bis Dezember 2020“.*

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-01

Telefax 0211 837-1150

poststelle@stk.nrw.de

www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle Poststraße:

Rheinbahn Linien

706, 708, 709

Mit Bescheid vom 23. März 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass in dem von Ihnen angefragten Zeitraum Gespräche mit der Belegschaft sowie der Unternehmensleitung von RWE stattgefunden haben, zu denen jeweils eine abstrakte Gesprächsvorbereitung erstellt worden ist. Der Zugang zu den Gesprächsvorbereitungen wurde gemäß § 2 Abs. 2 UIG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 UIG abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 14. April 2020 Widerspruch eingelegt und diesen im Wesentlichen wie folgt begründet: Es seien jedenfalls solche Informationen herauszugeben, die sich nicht auf den Prozess der behördlichen Willensbildung und Abwägung bezögen. Dies gelte etwa für Sachinformationen, z. B. Protokolle von Treffen, die Ergebnisse referierten und keine Willensbildung vorbereiteten. Jedenfalls überwiege in der vorliegenden Konstellation das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe die Vertraulichkeit des Beratungsprozesses. Bei weitreichenden Entscheidungen, welche die Zukunft der Bürgerinnen und Bürger in der Region und die Grundlagen für die Einhaltung der Klimaziele von Paris beträfen, sei Transparenz notwendig.

Auch nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage kann über die bereits erteilten Informationen hinaus kein weitergehender Informationszugang gewährt werden. An den Ausführungen in dem Bescheid vom 23. März 2021, wonach die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen der Staatskanzlei hätte (§ 2 Abs. 2 UIG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG), sich der Antrag auf interne Mitteilungen der Staatskanzlei bezieht (§ 2 Abs. 2 UIG NRW i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG) und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe den Schutz der vorgenannten Belange jeweils nicht überwiegt, wird insoweit festgehalten.

Die von Ihnen vorgenommene Differenzierung zwischen Inhalt des behördlichen Willensbildungsprozesses und zugrundeliegenden Sachunterlagen lässt sich in Bezug auf die Gesprächsvorbereitungen nicht durchführen. Die beiden Informationskategorien gehen ineinander über. Auch (vermeintlich) bloße Sachinformationen lassen damit bereits Rückschlüsse auf den behördlichen Beratungsprozess zu. Zu den von Ihnen angesprochenen Protokollen von Treffen des Herrn Ministerpräsidenten mit Vertretern von RWE kann ich Ihnen ergänzend mitteilen, dass solche Protokolle – wie in vergleichbaren Fällen üblich – nicht erstellt worden sind.

Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der Informationen gegenüber dem Schutz der in § 8 UIG genannten öffentlichen

Belange lässt sich nicht feststellen. Ihr eher allgemein gehaltener Verweis auf den Transparenzgedanken bei Entscheidungen mit Bezug zu Strukturwandel, Klima etc. ist für die Anerkennung eines solchen Überwiegens – zumal vor dem Hintergrund des Gewichts der Zurückhaltungsgründe und der bereits erteilten Informationen – nicht ausreichend.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

